

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/2/15 85/18/0176

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.1991

### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

#### Norm

KFG 1967 §36 lite;

VStG §19;

## Rechtssatz

Der angefochtene Bescheid geht von der Einkommenslosigkeit und Vermögenslosigkeit des Beschuldigten sowie vom Fehlen von Sorgepflichten aus und berücksichtigt darüber hinaus die bisherige Straflosigkeit "hinsichtlich der Verkehrsvorschriften", das Geständnis und das Alter unter 21 Jahren. Erschwerungsgrund liege keiner vor. Zu diesen Milderungsgründen liegt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes doch der weitere vor, daß das in § 19 Abs 2 VStG genannte Ausmaß des Verschuldens besonders gering ist. Es wäre daher nach Ansicht dieses Gerichtshofes eine wesentlich unter der verhängten Geldstrafe (S 500,--) zu bemessende solche Strafe angemessen gewesen, wobei zur Zeit der Tat und der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides das Verwaltungsstrafgesetz für Geldstrafen keine Mindestgrenze kannte (Übertretung des § 36 lit e KFG).

# **Schlagworte**

Geldstrafe und ArreststrafeErschwerende und mildernde Umstände Allgemein

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1991:1985180176.X06

Im RIS seit

13.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at